

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

30. Juli 2026

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente**

Die Bausparkassenverbände begrüßen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Frühstartrente. Mit der Einführung der Frühstartrente aufgrund des Frühstartrentengesetzes (FrühStRG) für jedes Kind ab Vollendung des sechsten Lebensjahres werden frühe Anreize zu einem langfristigen Vermögensaufbau zum Zwecke der privaten Altersvorsorge gesetzt. Wir gehen davon aus, dass sich die Frühstartrente damit auch positiv auf die Verbreitung der zertifizierten und nach § 10a und Abschnitt XI des EStG staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge auswirken wird.

Bei den Altersvorsorgeverträgen der Bausparkassen steht die Eigenheimrente im Fokus, also die private Altersvorsorge mit selbstgenutztem Wohneigentum. Mit dem Altersvorsorgereformgesetz¹ hat diese Eigenheimrente ihren festen Platz in der geförderten privaten Altersvorsorge behalten. Die Bausparkassen bieten zertifizierte Eigenheimrentenverträge im Sinne des § 1 Abs. 1a AltZertG in Form von Altersvorsorge-Bausparverträgen und Altersvorsorge-Finanzierungen an, die dem Erwerb des selbstgenutzten Wohneigentums oder dessen energetischer oder barrierefreier Modernisierung dienen.

Wir begrüßen, dass das im Rahmen eines Standarddepot-Vertrags gebildete Frühstartrentenvermögen nach § 12 Abs. 2 FrühStRG-E nach Erreichen der Volljährigkeit des Anspruchsberechtigten auf jeden Altersvorsorgevertrag, insbesondere auch auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag, übertragen werden kann. Auch begrüßen wir, dass das im Wege der kollektiven Anlage durch die Deutsche Bundesbank verwaltete Startkapital nach § 9 Abs. 2 FrühStRG-E nach Erreichen der Volljährigkeit und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten auf jeden Altersvorsorgevertrag, insbesondere auch auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag, eingezahlt werden kann. Auf diese Weise wird volljährigen Anspruchsberechtigten ermöglicht, das selbstgenutzte Wohneigentum als eigenständige und gleichwertige Form der privaten Altersvorsorge zu wählen und nahtlos an die mit dem Altersvorsorgereformgesetz gestärkte Eigenheimrente anzuknüpfen.

Jedoch sehen wir einen Änderungs- und Klarstellungsbedarf, um die konsistente Einbeziehung des Frühstartrentenvermögens bei einer wohnungswirtschaftlichen Entnahme nach § 92a EStG sicherzustellen (dazu unter I.). Darüber hinaus regen wir einige weitere Anpassungen des Referentenentwurfs an (dazu unter II.).

¹ Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz), BGBl. I Nr. 156 vom 29. Mai 2026.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

I. Änderungsbedarf im Hinblick auf die Verwendung des Frühstartrentenvermögens nach § 92a EStG

1. Änderung des § 92a Abs. 1 EStG

In § 92a Abs. 1 EStG sollte klargestellt werden, dass auch Frühstartrentenvermögen als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag förderkonform entnommen werden kann. Wir bitten daher darum, in § 92a Abs. 1 EStG in der durch Art. 3 Nr. 9 des Altersvorsorgereformgesetzes geänderten Fassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2028 nach Satz 7 folgenden neuen Satz 8 anzufügen:

„(1) ¹Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase in vollem Umfang oder teilweise unmittelbar wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), sofern es die Vertragsbedingungen zulassen und das dafür aufgewendete Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt: [...]

⁷Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt. ⁸Als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt auch nach Satz 1 verwendetes Frühstartrentenvermögen nach dem Frühstartrentengesetz.“

Begründung

Der Referentenentwurf erkennt das Frühstartrentenvermögen im Sinne des § 2 Abs. 4 FrühStRG-E systematisch als Bestandteil des Altersvorsorgevermögens an. Dies geschieht zum einen durch § 29 Abs. 1 FrühStRG-E sowie durch die in Art. 2 Nr. 2 des Referentenentwurfs vorgesehene Anpassung des § 22 Nr. 5 EStG-E für Zwecke der Leistungsbesteuerung und durch die in Art. 2 Nr. 4 des Referentenentwurfs vorgesehene Anpassung des § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG-E für Zwecke der schädlichen Verwendung.

Die Anpassung des § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG-E erweitert den Anwendungsbereich der schädlichen Verwendung ausdrücklich auf das Frühstartrentenvermögen. Die heutige Regelung des § 93 EStG erfasst als schädliche Verwendung jede Auszahlung geförderten Kapitals, die nicht unter eine der ausdrücklich als zulässig bestimmten Verwendungsformen fällt. Zu diesen zulässigen Verwendungsformen gehört nach § 93 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AltZertG (bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 2. Halbsatz AltZertG i. d. F. des Altersvorsorgereformgesetzes) auch die Entnahme für eine selbstgenutzte Wohnung nach § 92a EStG.

Der Referentenentwurf sieht hingegen bislang keine Anpassung des Anwendungsbereichs des § 92a EStG vor. § 92a Abs. 1 EStG bestimmt, welches Kapital förderkonform für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung entnommen werden darf. § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG bezieht sich dem Wortlaut nach ausschließlich auf „das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital“. Da das Frühstartrentenvermögen jedoch nach den Bestimmungen des FrühStRG-E gebildet wird, dürfte nach der jetzigen Ausgestaltung fraglich sein, ob das Frühstartrentenvermögen als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG für die selbstgenutzte Wohnung entnommen werden kann.

Eine Anpassung des Gesetzeswortlauts des § 92a Abs. 1 EStG ist insbesondere aufgrund der Möglichkeit einer Kapitalübertragung nach § 12 Abs. 2 FrühStRG-E sowie der Einzahlung des Startkapitals auf einen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b AltZertG erforderlich. § 12 Abs. 2 FrühStRG-E ermöglicht die Übertragung des im Standarddepot gebildeten Frühstartrentenvermögens nach Volljährigkeit des Anspruchsberechtigten auch auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag nach § 1 Abs. 1a AltZertG. § 9 Abs. 2 Satz 2 FrühStRG-E

ermöglicht die Einzahlung des Startkapitals aus einer kollektiven Anlage auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag, in diesem Fall wird das Startkapital nach § 10 Abs. 5 FrühStRG-E mit der Auszahlung Teil des Frühstartrentenvermögens. Altersvorsorge-Bausparverträge zielen nach ihrem Vertragszweck auf eine Verwendung des Bausparguthabens für die selbstgenutzte Wohnung nach § 92a EStG ab. Die Allgemeinen Bausparbedingungen sehen regelmäßig vor, dass ein Bauspardarlehen erst gewährt werden kann, wenn zuvor das zur Verfügung stehende Bausparguthaben nach Zuteilung vollständig entnommen worden ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde entsprechend der Einordnung des Frühstartrentenvermögens als Altersvorsorgevermögen bewirken, dass nach § 92a Abs. 1 EStG entnommenes Frühstartrentenvermögen – wie das nach § 10a oder nach Abschnitt XI des EStG geförderte Kapital – in das Wohnförderkonto nach § 92a Abs. 2 EStG eingestellt wird und damit der nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase unterliegt. Aus unserer Sicht kann die vorgeschlagene Ergänzung auf Grundlage der mit dem Altersvorsorgereformgesetz erfolgten Neuregelung des § 92a EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2028 erfolgen.

2. Änderung des § 2 Abs. 4 FrühStRG-E

Wir regen zudem an, § 2 Abs. 4 FrühStRG-E wie folgt zu ändern:

„(4) Die Frühstartrente und die darauf entfallenden Erträge (Frühstartrentenvermögen)

*1. dürfen nur als Altersleistungen nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes **oder für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes nach § 1 Absatz 1 Nummer 10 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** ausgezahlt werden und*

2. sind nicht beleihbar und nicht veräußerbar.“

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FrühStRG-E wird die Frühstartrente zugunsten eines auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags gezahlt, der die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1c AltZertG erfüllt und nach § 5 AltZertG zertifiziert ist.

Nach § 1 Abs. 1c AltZertG ist ein Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge ein Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Abs. 1b AltZertG, für den zusätzliche Produktkriterien vorliegen. Ein Altersvorsorgedepot-Vertrag wiederum liegt nach § 1 Abs. 1b Satz 2 AltZertG vor, wenn u. a. die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AltZertG erfüllt sind. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 2. Halbsatz AltZertG ist eine Vereinbarung zulässig, nach der ein Altersvorsorgesparer den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres für eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung für die selbstgenutzte Wohnung im Sinne des § 92a EStG einsetzen darf. § 3 Abs. 2 Nr. 3 FrühStRG-E stellt sicher, dass eine Entnahme nach § 92a EStG aus dem Standarddepot erst nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund sollte § 2 Abs. 4 Nr. 1 FrühStRG-E dahingehend ergänzt werden, dass auch eine Verwendung nach § 92a EStG in Betracht kommt, sofern sie mit dem Anbieter des Standarddepot-Vertrags nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AltZertG vereinbart worden ist. Im Falle einer Entnahme nach § 92a EStG kommt der Anspruchsberechtigte in den Genuss der Eigenheimrente, so dass ihm auch in diesem Fall das unter Inanspruchnahme staatlicher Förderung aufgebaute Frühstartrentenvermögen – entsprechend der Zielsetzung des § 2 Abs. 4 FrühStRG-E – zur wirtschaftlichen Absicherung seines Alters tatsächlich zur Verfügung steht. Entsprechend sollte in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 FrühStRG-E

auf Seite 42 der letzte Halbsatz („Die Zertifizierungskriterien vom Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge stellen ferner sicher, dass das angesparte Altersvorsorgevermögen für die Altersvorsorge genutzt wird, da die späteren Leistungen mindestens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ausgezahlt werden müssen.“) gestrichen oder jedenfalls angepasst werden.

II. Weitere Anregungen

1. Möglichkeit des Abrufs des Startkapitals auf einen vor Volljährigkeit abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag

§ 9 FrühStRG-E sieht vor, dass das Startkapital aus einer kollektiven Anlage wahlweise eingezahlt werden kann

- auf einen vor Volljährigkeit des Anspruchsberechtigten abgeschlossenen und nach § 3 Abs. 1 FrühStRG-E begünstigten Standarddepot-Vertrag (§ 9 Abs. 1 FrühStRG-E) oder
- auf einen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des Anspruchsberechtigten abgeschlossenen beliebigen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (§ 9 Abs. 2 FrühStRG-E).

Die Beschränkung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 FrühStRG-E auf nach Vollendung des 18. Lebensjahrs abgeschlossene Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b AltZertG sollte aufgehoben werden. Vielmehr sollte in allen Fällen, in denen ein Anspruchsberechtigter bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs einen Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b AltZertG abgeschlossen hat – beispielsweise, weil er bereits vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ausbildung aufgenommen hat –, ebenfalls die Möglichkeit bestehen, das Startkapital ab Eintritt der Volljährigkeit auf seinen bereits bestehenden Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Es wäre nicht nachvollziehbar, den volljährig werdenden Anspruchsberechtigten, der bereits einen auf seinen Namen laufenden Altersvorsorgevertrag hat, zu verpflichten, für den Abruf des Startkapitals nach Vollendung des 18. Lebensjahrs einen gesonderten, weiteren Altersvorsorgevertrag abzuschließen.

2. Schärfung der Bestimmungen zum Ende des Zeitraums zum Abruf des Startkapitals

Die Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 3 FrühStRG-E stellt klar, dass der Anspruchsberechtigte spätestens „bis“ zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Altersvorsorgevertrag zum Abruf des Startkapitals schließen muss. Demgegenüber verlangen § 9 Abs. 2 FrühStRG-E in Wortlaut und Begründung sowie § 5 Abs. 4 FrühStRG-E im Wortlaut, dass der Anspruchsberechtigte einen begünstigten Vertrag „vor“ Vollendung des 25. Lebensjahres abschließt. Es sollte einheitlich geregelt werden, dass ein Altersvorsorgevertrag für den Abruf des Startkapitals bis (einschließlich) zur Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Beispielsweise vollendet ein am 1. Januar 2020 geborenes Kind sein 25. Lebensjahr nach §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB am 31. Dezember 2044. Richtigerweise sollte in diesem Fall der Altersvorsorgevertrag für den Abruf der Frühstartrente nicht nur bis zum 30. Dezember 2044, sondern auch noch am 31. Dezember 2044 geschlossen werden können.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 FrühStRG-E muss der Antragsdatensatz spätestens nach Ablauf des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wurde, bei der ZfA eingehen. In dem obigen Beispiel müsste im Falle einer Vollendung des 25. Lebensjahres am 31. Dezember eines Kalenderjahres der Datensatz somit noch am selben Tag bei der ZfA eingehen. Diese Frist sollte verlängert werden, damit auch bei einer Vollendung des 25. Geburtstags am Monatsende ein Abruf des Startkapitals erfolgen kann und nicht das Risiko besteht, dass das Startkapital trotz eines rechtzeitig bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossenen Altersvorsorgevertrags des Anspruchsberechtigten wegen einer nicht rechtzeitig erfolgten Datenübertragung an die ZfA verfällt. Wir regen an, die Frist für die Übermittlung des Datensatzes mindestens bis zum Ablauf des Monats zu verlängern, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruchsberechtigte das 25. Lebensjahr vollendet hat.

3. Frühzeitige und umfassende Information der Anspruchsberechtigten über die geförderte private Altersvorsorge

Die Pflicht der öffentlichen Stellen zur Bereitstellung von verständlichen und transparenten Informationen beschränkt sich nach dem Referentenentwurf darauf, dass Eltern und Kinder nachvollziehen können, wie die Frühstartrente funktioniert, wie sich das Vermögen entwickelt und „welche Rolle Kapitalmarktmechanismen für die private Altersvorsorge spielen“. Da das Startkapital nur im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags abgerufen werden kann, soll durch diese Informationen ein „starker Anreiz zur Fortsetzung der privaten Altersvorsorge im Erwachsenenalter“ gesetzt werden (vgl. Gesetzesbegründung, Seiten 25 f.).

Wir regen an, dass die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen und die Deutsche Bundesbank die betroffenen Anspruchsberechtigten rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres proaktiv und umfassend auch über sämtliche Optionen nach §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2 FrühStRG-E informieren – einschließlich der Möglichkeit, das Startkapital aus der kollektiven Anlage oder das auf einem Standarddepot angesparte Frühstartrentenvermögen auf sämtliche Formen von Altersvorsorgeverträgen, insbesondere auch auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag, zu übertragen. Da die geförderte private Altersvorsorge nicht nur die Geldrente, sondern gleichwertig auch die Eigenheimrente umfasst, sollten die öffentlichen Stellen darüber hinaus nicht nur über die Rolle von Kapitalmarktmechanismen, sondern auch über die Rolle des selbstgenutzten Wohneigentums für die private Altersvorsorge informieren. Nur bei entsprechender Kenntnis können junge Erwachsene die ihnen eingeräumte Wahlmöglichkeit tatsächlich informiert ausüben und – entsprechend der Begründung zu §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2 FrühStRG-E – eigene Entscheidungen über den Aufbau der privaten Altersvorsorge treffen, die ihrer Risikobereitschaft und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.

4. Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 FrühStRG-E eng gefasst und beschränkt sich zunächst ausschließlich auf den Geburtsjahrgang 2020. Erst in den Folgejahren wird jeweils der neu hinzukommende Jahrgang der Sechsjährigen in die Förderung einbezogen. Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits älter als sechs, aber noch nicht volljährig sind – also die Geburtsjahrgänge 2009 bis 2019 –, blieben nach dieser Konzeption dauerhaft von der Frühstartrente ausgeschlossen. Wir sprechen uns dafür aus, den Kreis der Anspruchsberechtigten von Beginn an auf alle Kinder und Jugendlichen zu erstrecken, die im Jahr 2026 das sechste, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele der Chancengleichheit und Finanzbildung breiter zu verankern – vorbehaltlich der haushalterischen Finanzierbarkeit einer entsprechend erweiterten Förderung.